

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 265/13 S

L 3 SF 66/13 AB (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 7 AS 515/13 ER (SG Lübeck)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 1. Juli 2013 - L 3 SF 66/13 AB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss den Antrag des Antragstellers, den Vorsitzenden Richter am LSG R wegen Besorgnis der Befangenheit in dem Verfahren L 3 AS 102/13 B ER abzulehnen, als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Telefax vom 4.7.2013 beim LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

